Klarstellung 2

Auftraggeber: **IPS Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt**

Ausschreibung: **T-04 Errichtung von Aufzugsanlagen am Neubau des LKA Sachsen-Anhalt in Barleben**

Aus dem Bieterfeld gab es bisher folgende Fragen, zu denen der Auftraggeber im Folgenden Stellung nimmt. Die Antworten werden Teil der Vergabeunterlagen und sind für die Bieter und im Auftragsfall auch für den Auftragnehmer verbindlich.

Frage		**Antwort**
1	Der EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) gilt seit dem 12. September 2025 unmittelbar und verpflichtet den Anbieter vernetzter Aufzugs- und Fahrtreppenanlagen, das Recht zur Nutzung der bei Betrieb und Nutzung anfallenden (nicht personenbezogenen) Gerätedaten vertraglich mit dem Anlageneigentümer („Nutzer“ im Sinne der Verordnung) zu vereinbaren. Ohne eine solche vertragliche Regelung dürfen bestimmte digitale und serviceseitige Leistungen ggf. nicht erbracht werden. Vor diesem Hintergrund fragen wir an: a) Ist nach den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen, dass mit dem Zuschlag zugleich eine Regelung getroffen wird, wonach der Bieter, der den Zuschlag erhält, die Zustimmung des Auftraggebers (als Anlageneigentümer bzw. „Nutzer“ i. S. d. EU Data Act) zur Nutzung der bei Betrieb und Nutzung der Anlagen anfallenden, nicht personenbezogenen Gerätedaten konform zum EU Data Act erhält? b) Sofern dies nicht der Fall ist: Ist es zulässig und erwünscht, dass der Bieter eine entsprechende vertragliche Regelung zur	Zu a) Nein, entsprechendes ist derzeit nicht vorgesehen. Zu b) Aus hiesiger Sicht dürfte eine entsprechende vertragliche Regelung erst mit Inbetriebnahme der Bauaufzüge erforderlich werden. Entsprechendes kann im Rahmen eines Nachtrages bei Bedarf vereinbart werden.

	Datennutzung gemäß EU Data Act vorschlägt und diese Bestandteil des Vertragsschlusses wird?	
2	<u>Leistungsposition Auffahrrampe (01.2.18;01.4.18):</u> Für die Dimensionierung und Prüfung der Einbaubarkeit der Auffahrrampe benötigen wir Angaben zu den Platzverhältnissen in allen Geschossen, die über die Rampe erschlossen werden bzw. in denen sie ausläuft oder angebunden wird. Aus den Ausschreibungsunterlagen gehen diese bislang nur für [Geschoss, EG] hervor. 1. Bitte stellen Sie die Grundrisse und Schnitte aller betroffenen Geschosse (maßstäblich, mit Bemaßung) zur Verfügung. 2. Bitte geben Sie für jedes Geschoss die verfügbaren Flächen an: lichte Breite und Länge im Bereich der Rampe. 3. Bitte teilen Sie mit, ob in den weiteren Geschossen Einschränkungen im Bereich der Rampe bestehen (z. B. Stützen, Wände, Installationen, Treppenhäuser, Fluchtwege oder Bewegungsflächen). Die Angaben benötigen wir, um nachzuweisen, dass die von uns dimensionierte Rampe in allen Geschossen ausreichend Platz hat, und um ein belastbares, vollständiges Angebot abzugeben.	Die Anforderungen an die Fußbodenhöhe für Aufzüge lauten wie folgt: A1.1/A1.2 3.OG : 150 mm 2.OG : 150 mm 1.OG : 150 mm EG : 150 mm UG: 60 mm A2.1/A2.2 3.OG : 150 mm 2.OG : 150 mm 1.OG : 150 mm EG : 150 mm UG : 60 mm A3 EG : 150 mm UG : 60 mm A4.1/A4.2 1.OG : 150 mm EG : 150 mm UG : 60 mm A5 6.OG : 100 mm 5.OG : 100 mm 4.OG : 100 mm 3.OG : 100 mm 2.OG : 100 mm 1.OG : 100 mm EG : 100 mm UG : 100 mm
3	<u>Befestigung der Führungsschienen: Dübelmontage oder Ankerschienen?</u>	Auf Grund des fortgeschrittenen Rohbaus entfällt die Montage mit

	Im LV sind sowohl die Befestigung mittels Dübelmontage als auch mittels Ankerschienen aufgeführt. Bitte teilen Sie uns mit, welche Ausführung Vertragsbestandteil ist. Sofern Ankerschienen vorgesehen sind: Werden diese bauseits geliefert und im Schacht einbetoniert bzw. eingebaut? Beide Varianten unterscheiden sich erheblich in Aufwand und Kosten sowie in den Anforderungen an den Schacht.	Betoneinlegeteilen (Ankerschienen, Lasthaken und Gerüsthülsen) bei allen Aufzügen. Die Befestigungen aller Aufzüge sind vollständig auf allen Ebenen mit zugelassenen Dübelbefestigungen durch den AN Aufzug zu realisieren und diese Dübelbefestigungen sind in den Hauptpositionen der jeweiligen Aufzüge (1.1.1, 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1) mit einzukalkulieren. Die Positionen zu den Dübeln (1.1.10, 1.2.10, 1.3.8, 1.4.10, 1.5.7) werden somit nicht mehr benötigt, entfallen ersatzlos und gehen nicht mehr in die Wertung ein.
4	<u>Service-Panel in der Zarge bei abgesetztem Schaltschrank</u> Im LV ist ein Service-Panel in der Zarge gefordert, gleichzeitig ist die Steuerung in einem abgesetzten Schaltschrank vorgesehen. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch. Bitte um Klarstellung, ob das Service-Panel in der Zarge entfällt bzw. an den Schaltschrank verlagert wird oder ob es wie ausgeschrieben in der Zarge auszuführen ist.	Das Servicepaneel ist der Vollständigkeitshalber im LV enthalten, falls das Systembedingt noch zusätzlich durch einen Hersteller benötigt wird.
5	Wir bitten um Klarstellung, ob die unter Pos. 01.6.1 ausgeschriebene KFZ-Hebebühne H1 (Tragfähigkeit 5.000 kg) zwingend mit anzubieten ist. Ist alternativ eine Angebotsabgabe ohne die KFZ-Hebebühne sowie die unmittelbar damit verbundenen Leistungen zulässig, ohne die Vollständigkeit bzw. Wertbarkeit des Angebotes zu beeinträchtigen?	Die Hebebühne unter der Position 01.6.1 (ab Seite 101 ff.) ist zwingend im Angebot zu berücksichtigen. Ein Angebot, das diese Leistungsposition nicht umfasst, kann nicht gewertet werden und wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.